

## **TOP 61:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel

Drucksache: 430/13

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifizierung des Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT). Das Abkommen ist das Ergebnis eines langen Verhandlungsprozesses. Der Vorschlag für ein rechtlich verbindliches internationales Abkommen über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern geht ursprünglich auf die Initiative mehrerer Nobelpreisträger und einer Kampagne von Nichtregierungsorganisationen zurück. Insbesondere zivilgesellschaftliches Engagement und Kritik haben in den letzten Jahren das Fehlen eines weltweit gültigen Standards für den Handel mit Rüstungsgütern begleitet - und so letztlich einen wesentlichen Beitrag zur Verabschiedung des ATT geliefert.

Der ATT ist am 2. April 2013 von der UN-Generalversammlung angenommen worden. Erstmals werden durch ihn global gültige und rechtlich bindende gemeinsame Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern zwischen den Staaten begründet. Dadurch sollen die von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern ausgehenden erheblichen Gefahren und negativen Effekte beschränkt werden. Die an dem Abkommen beteiligten Staaten (Vertragsstaaten) verpflichten sich, Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen zu kontrollieren. Insbesondere Ausfuhren werden dabei einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien unterzogen. Als Kompromissergebnis eines langen und konvergierenden Verhandlungsprozesses stellt der ATT für viele Staaten eine grundlegende Neuorientierung für die Schaffung bzw. Verbesserung der Regeln für den grenzüberschreitenden Rüstungsgüterhandel dar.

Der ATT erfasst in seinem Anwendungsbereich neben Großwaffensystemen (mindestens alle Waffen der Kategorien des VN-Waffenregisters) auch Kleinwaffen sowie leichte Waffen und weite Bereiche an Munition und wichtigen Teilen und Komponenten für die vom Vertrag erfassten Waffensystemen. Kern des ATT bilden die Ausfuhrbewertungskriterien. Sie spiegeln einen wesentlichen Teil der bereits in Deutschland und der EU seit längerem geltenden Bewertungskriterien wider.

Allerdings sind die Ausfuhrbewertungskriterien des ATT umfangreicher und reichen weiter, als die nationalen Kriterien. Zentrale Regelung der Übereinkunft ist weiter, dass keine Genehmigung von Ausfuhren erteilt wird, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht. Eine Ausfuhr darf ebenfalls nicht genehmigt werden, wenn ein eindeutiges Risiko der Untergrabung von Frieden und Sicherheit im Zielland gegeben ist.

Der Vertrag enthält ein Paket von Gesamtmaßnahmen gegen Umleitungsgefahren für die vom Vertrag erfassten Waffen.

Mit dem ATT entsteht erstmals eine ausbaufähige Grundstruktur für ein weltweit anzuwendendes System der Transferkontrolle bei Rüstungsgütern.

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.